

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vorbemerkung

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Bestätigungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei Verwendung gegenüber Vollkaufleuten gelten diese Geschäftsbedingungen spätestens mit der Entgegennahme der Ware als angenommen.
- 1.2 Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen.
 - 2.2 Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritte zu beachten.
- ## 3. Preise
- 3.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
 - 3.2 Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von uns genannten Preise die zur Zeit des Angebotes gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für unsere Lieferung angepasst, ohne dass der Käufer insoweit ein Rücktrittsrecht hat.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Lieferungen vor Beginn der Lieferfrist sind zulässig. Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.
- 4.2 In Fällen von Überschreitung der Endauslieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachfrist von 18 Tagen in Lauf gesetzt.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten haben. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- 4.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Zahlung

- 5.1 Unsere Rechnungen sind sofort rein netto Kasse nach Rechnungsdatum fällig.
Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.2 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung, deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks dann, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Depot-Zinsen, mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 5.6 Nur bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6. Gefahrenübergang

Mit Vergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht jede Gefahr auf den Käufer über. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. Gewährleistung

- 7.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 7.2 Handelsübliche oder geringe technisch unvermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Ausrüstung, Passform oder des Designs sowie geringe modische Veränderungen können nicht beanstandet werden.
- 7.3 Berechtigte Beanstandungen offensichtlicher Mängel akzeptieren wir nur 2 Wochen nach Eingang der Ware beim Käufer – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 2 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen.
- 7.4 Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung, letztere jedoch nur binnen angemessener Frist, wobei im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen sind die Beschaffungszeit in produzierenden Drittländern und die entsprechende Transportzeit.
Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder/und Ersatzlieferung steht dem Käufer das Recht zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu. Soweit von mehreren Verkaufswaren nur einzelne mangelhaft sind, so gilt vorstehende Gewährleistungsregelung nur in Ansehung dieser einzelnen Waren.
- 7.5 Schadensersatz
Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse, zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 8.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 8.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Wiederruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungsentziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen die Käufer bestehen.
- 8.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 8.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
- 8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Würzburg. Gerichtsstand auch in Wechsel- und Scheckprozessen ist, wenn unsern Vertragspartnern gilt das Recht Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts.

10. Unwirksamkeit

Sollte eine einzelne Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der übrigen vertragsgegenständlichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist dann von den Beteiligten unter Zugrundlegung ihres Regelungszweckes durch eine andere wirksame zu ersetzen.